

Keglerverein Schweinfurt und Umgebung 1925 e.V.

S a t z u n g

Einleitung

Der Keglerverein Schweinfurt und Umgebung 1925 e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Mitglieder. Zur besseren Lesbarkeit verwendet er in seiner Satzung die „männliche“ Schreibweise unabhängig davon, dass die Funktionen auch von weiblichen Mitgliedern wahrgenommen werden kann.

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Keglerverein Schweinfurt und Umgebung 1925 e.V. (im folgenden KV-Schweinfurt genannt) ist der freiwillige Zusammenschluss von Kegelklubs, Kegelabteilungen und Einzelmitgliedern in Schweinfurt und Umgebung, die kegeln als Leistungs-, Freizeit-, oder Ausgleichssport betreiben.
- 1.2 Der KV-Schweinfurt hat seinen Sitz in Schweinfurt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schweinfurt unter der Nummer VR 235 eingetragen.

§2 Dachorganisationen

Der KV-Schweinfurt ist Mitglied im Deutschen Keglerbund e.V. (DKB), im Deutschen Keglerbund Classic e.V. (DKBC), im Bayerischen Sportkegler- und Bowlingverband e.V. (BSKV), in der Deutschen Classic Union e.V. (DCU), im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), sowie im Stadtverband für Sport der Stadt Schweinfurt.

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der KV-Schweinfurt die Mitgliedschaft in weiteren Organisationen erwerben.

§3 Zweck und Aufgaben

- 3.1 Zweck
 - 3.1.1 Der Zweck des KV-Schweinfurt ist die Förderung und planmäßige Pflege des Kegelsports als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.
 - 3.1.2 Die Interessen der im KV-Schweinfurt eingegliederten Kegelklubs, Kegelabteilungen und Einzelmitgliedern auf gegenseitiger Grundlage zu wahren und zu vertreten.
 - 3.1.3 Der KV-Schweinfurt bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursports, einschließlich aller Antidopingbestimmungen. Er setzt sich besonders für die Belange der Jugend ein.

- 3.1.4 Der KV-Schweinfurt ist politisch und konfessionell neutral.
- 3.1.5 Der KV-Schweinfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ § 52 „der Abgabenordnung.
- 3.1.6 Der KV-Schweinfurt ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der KV-Schweinfurt dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KV-Schweinfurt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- 3.2 Aufgaben
 - 3.2.1 Dem KV-Schweinfurt obliegt die Durchführung des gesamten Kegelsportgeschehens innerhalb seines Bereichs.
 - 3.2.2 Vertretung aller Mitglieder gegenüber allen übergeordneten Organen.

§4 Sport- und Geschäftsjahr

- 4.1 Das Sportjahr fängt mit Beginn des offiziellen Wechselmonats an und endet mit dem letzten Tag des Vormonats des darauf folgenden Jahres.
- 4.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- 5.1 Ein Antrag auf Mitgliedschaft kann von jedem Kegelklub, jeder Kegelabteilung und von jeder Einzelperson gestellt werden, die aktiv am Spielbetrieb teilnehmen möchten.
- 5.2 Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 5.3 Die Aufnahme erfolgt durch die Vorstandschaft. Sie entscheidet über die Anerkennung oder Ablehnung des Antrags. Die Gründe der Ablehnung müssen dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederhauptversammlung (MHV) eingelegt werden.
- 5.4 Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die Zweck und Aufgaben des KV-Schweinfurt unterstützen wollen. Ihre Aufnahme erfolgt durch eine Absprache zwischen der Vorstandschaft und der fördernden Person.

§6 Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen.

- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und Beschlüsse zu befolgen und durchzuführen.
- 6.3 Die Funktionsvertreter der Kegelklubs und Kegelabteilungen sind verpflichtet, alle Beschlüsse und Entscheidungen von Versammlungen und Gremien umgehend ihren Spielern zur Kenntnis zu bringen.

§7 Rechte der Mitglieder

- 7.1 Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
- 7.2 Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, bei der Fassung von Beschlüssen in der MHV mitzuwirken und ihr Wahlrecht auszuüben.
- 7.3 Jedes Mitglied ab dem achtzehnten Lebensjahr kann in jedes Amt innerhalb des KV-Schweinfurt gewählt werden. Wahlrecht kann ab dem sechzehnten Lebensjahr ausgeübt werden.
- 7.4 Bei Abstimmungen in der MHV und der Klubvertreterversammlung haben die Kegelklubs und Kegelabteilungen für je angefangene zehn Mitglieder eine Stimme. Einzelmitglieder haben je eine Stimme. Als Grundlage für die Stimmenanzahl dient die Meldung des laufenden Geschäftsjahres an den jeweiligen Verband.
- 7.5 Außer bei Neuwahlen haben die Mitglieder der Vorstandschaft eine Stimme. Bei Neuwahlen sind sie als Mitglieder der Kegelklubs, Kegelabteilungen, oder als Einzelmitglieder, bei denen sie gemeldet sind, zu führen.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 8.1 Der Austritt aus dem KV-Schweinfurt ist ohne eine Kündigungsfrist über eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.
- 8.2 Im Falle der Auflösung des KV-Schweinfurt durch satzungsgemäßen Beschluss der MHV.
- 8.3 Durch Tod.
- 8.4 Durch Ausschluss.
- 8.4.1 Bei groben oder länger andauernden Verstößen gegen die Satzung.
- 8.4.2 Bei schwerer Schädigung des Ansehens des KV-Schweinfurt und bei Handlungen, die dem Vereinsinteresse entgegen wirken.
- 8.5 Der Ausschluss erfolgt durch eine schriftliche Kündigung seitens des Vereins mit einer Frist von drei Monaten.

- 8.6 Dem auszuschließenden Kegelklub, Kegelabteilung, Einzelmitglied, sowie jedem Mitglied ist innerhalb von vier Wochen die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Widerspruch jeglicher Art kann nur mit Begründung in schriftlicher Form erfolgen.
- 8.7 Gegen den erneuten Ausschluss kann Widerspruch beim Ehrenrat eingelegt werden.
- 8.8 Als letzte Instanz für einen vereinsinternen Widerspruch kann ein Veto an die MHV gestellt werden.
- 8.9 Außer dem Ausschluss können auch Ahndungen ausgesprochen werden. (siehe Ahndungsordnung)

§9 Ehrenmitgliedschaft

- 9.1 Personen, die sich um den KV-Schweinfurt besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.
Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die MHV.
- 9.2 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§10 Beiträge

- 10.1 Für die Mitgliedschaft wird ein jährlicher Beitrag erhoben dessen Höhe die MHV festlegt.
- 10.2 Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung an die Kegelklubs, Kegelabteilungen oder Einzelmitglieder bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres auf das Konto des KV-Schweinfurt in voller Höhe einzuzahlen.
- 10.3 Der Jahresbeitrag des KV-Schweinfurt beinhaltet auch die Jahresbeiträge an den DKB, DKBC, BSKV und der DCU. Bei den nicht eigenständig dem BLSV gemeldeten Klubs auch den Jahresbeitrag und den Beitrag der Sportversicherung an den BLSV.
- 10.3.1 Beitragsänderungen durch Verbände, denen der KV-Schweinfurt angeschlossen ist, werden direkt an die Kegelklubs, Kegelabteilungen oder Einzelmitglieder weitergegeben.
Ebenso weitere anfallende Kosten, die durch den Spielbetrieb entstehen.
- 10.4 Zahlungsrückstand schließt auf die Dauer des Verzugs die satzungsgemäßen Rechte aus. Erst mit der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen treten die Rechte wieder in Kraft. Darüber hinaus werden Mahngebühren und Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den jeweiligen Gebührensätzen der Bank des KV-Schweinfurt.
Ist bis zum Beginn der Spielrunde der Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres noch nicht entrichtet, verliert der Kegelklub oder die Kegelabteilung ihr Recht am Spielbetrieb teilzunehmen.

- 10.5 Der Jahresbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft erst innerhalb des Geschäftsjahres beginnt, oder vor dessen Ablauf endet.
- 10.5.1 Bei Spielern, die innerhalb des Geschäftsjahres zum KV-Schweinfurt wechseln, sind durch Nachweis bereits geleistete Beiträge an Bundes- und Landesverbände, in Abzug zu bringen, sofern dem KV-Schweinfurt dadurch keine weiteren Kosten entstehen.

§11 Organe

- 11.1 Die Organe des KV-Schweinfurt sind:

Mitgliederhauptversammlung (MHV)
Vorstand
Vorstandschaft
Klubvertreterversammlung
Sportausschuss (SAS)
Jugendleitung
Ehrenrat

- 11.2 Die MHV, sowie der Vorstand und die Vorstandschaft sind für sich beschlussfähig.
- 11.3 Die Mitglieder der Organe und die Revisoren des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- 11.4 Jedes Mitglied kann innerhalb der Vorstandschaft und der Revisoren nur einen Posten begleiten.

§12 Mitgliederhauptversammlung

- 12.1 Die ordentliche MHV ist das oberste Organ des KV-Schweinfurt. Sie findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.
- 12.2 Die MHV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 12.3 Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie hat das Recht, früher gefasste Beschlüsse wieder abzuändern oder aufzulösen.
- 12.4 Der Vorsitzende beruft die ordentliche MHV ein. Die Einladung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit, sowie der Tagesordnung den Kegelklubs, Kegelabteilungen und Einzelmitgliedern mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.
- 12.5 Außerordentliche MHV sind vom Vorstand nach Bedarf einzuberufen, oder wenn 10 Prozent der Mitglieder, oder der Ehrenrat unter Angabe des Grundes, beim Vorsitzenden einen entsprechenden Antrag stellt.
Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen MHV können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

- 12.6 An der MHV sind alle dem Verein zugehörige Mitglieder teilnahmeberechtigt. Nichtmitglieder können ohne Stimm- und Mitspracherecht teilnehmen. Bei bestimmten Tagesordnungspunkten können sie zum Verlassen des Sitzungsraums aufgefordert werden.
- 12.7 Anträge sind nur in schriftlich begründeter Form mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden einzureichen.
- 12.8 Dringlichkeitsanträge sind an der ordentlichen MHV nur dann zulässig, wenn sie auch in einem inneren Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt stehen. Über die Zulassung des Dringlichkeitsantrags ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.
Dringlichkeitsanträge, die auf einer Änderung der gültigen Satzung, Beitragsänderungen, Vorstandswahlen, oder Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.
- 12.9 Die Tagesordnung der ordentlichen MHV muss mindestens folgende Punkte enthalten:
Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit.
Bericht des Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Sportwartes und der Jugendleitung
Bericht der Revisoren
Aussprache zu den Berichten
Entlastung der Vorstandschaft
Bei Satzungsänderung ist auf die betreffenden Paragraphen hinzuweisen
Beitragsanpassungen
Anträge
Verschiedenes
- 12.10 Neuwahlen finden alle drei Jahre statt. Gewählt werden:
Vorstandschaft
Sportausschuss
Revisoren
Die Jugendleitung wird bestätigt
- 12.11 Von der ordentlichen und der außerordentlichen MHV ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Vorstand

- 13.1 Der Vorstand gliedert sich in:
Vorsitzenden
stellvertretende Vorsitzende
- 13.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

- 13.3 Die Vorstandschaft besteht aus:
 Vorstand
 Rechnungsführer
 Schriftführer
 Sportwart mit Stellvertreter
 Jugendleitung
 Pressewart
 Internetbeauftragten
- 13.4 Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder oder Personen die sich im Ehrenamt im gemeinnützigen Bereich im Verein engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale begünstigt werden. Die Berechtigten, sowie die Höhe der Ehrenamtszuschale wird in der Mitgliederhauptversammlung festgelegt.
 (siehe Aufwandsentschädigungsordnung 2.1)
- 13.5 Zur Unterstützung und Beratung in rein sportlichen Angelegenheiten wird ein aus fünf Mitgliedern bestehender SAS gewählt. Das Gremium setzt sich aus Delegierten von fünf Kegelklubs oder Kegelabteilungen zusammen. Dem SAS gehören ferner die Sportwarte und die Jugendleitung an. Die hier gefassten Beschlüsse müssen von der Vorstandschaft genehmigt werden.
- 13.6 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger des KV-Schweinfurt haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlicher Tätigkeit verursachen, nur für den Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit.

§14 Aufgaben des Vorstandes und der Vorstandschaft

- 14.1 Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der MHV, der Klubvertreterversammlung, der Vorstands- und der Vorstandschaftssitzung.
- 14.1.1 Der Vorsitzende ist in finanziellen Angelegenheiten dem Rechnungsführer gleichgestellt.
- 14.1.2 Weiter gilt, dass der Vorstand im Innerverhältnis zum Abschluss von Geschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 8.000,00 (achttausend) Euro für den Einzelfall, der vorherigen Zustimmung der MHV bedarf.
- 14.2 Der Rechnungsführer hat das Vermögen des Vereins zu verwalten. Über Einnahmen und Ausgaben ist genau Buch zu führen. Er gibt an der MHV einen Abschlussbericht über das letzte Kalenderjahr.
- 14.3 Dem Schriftführer obliegt die Erledigung der Korrespondenz und die Mitgliederverwaltung des Vereins. Er unterbreitet zeitnah erforderlich Vorschläge zur Änderung und Anpassung der Satzung und aller Ordnungen.
- 14.3.1 Der Schriftführer hat über jede Versammlung und Sitzung Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und ihm zu unterzeichnen ist.

- 14.3.2 Die Fassung des Protokolls ist bestätigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang dessen, schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben wird.
- 14.4 Die Sportwarte sind für das sportliche Geschehen im Verein und die ordnungsgemäße Durchführung der ausgeschriebenen Wettkämpfe auf Vereinsebene zuständig. Der Sportwart oder einer seiner Stellvertreter leitet die SAS.
- 14.4.1 Der Sportwart ist für die Aufstellung von Auswahlmannschaften für überörtliche Meisterschaften zuständig.
- 14.5 Die Jugendleitung betreut die Spieler der Altersklassen U 10 bis U 18 und leitet den Jugendspielbetrieb.
Die Jugendleitung handelt nach vorheriger Rücksprache mit der Vorstandschaft.
- 14.6 Der Pressewart übernimmt die Berichterstattung über das sportliche und kulturelle Geschehen im Verein an die Medien.
- 14.7 Der Internetbeauftragte sorgt für die Präsentation des KV-Schweinfurt im Internet.

§15 Ehrenrat

Bei Bedarf wird aus den Ehrenmitgliedern ein Ehrenrat gebildet. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

Alle Mitglieder haben das Recht, den Ehrenrat anzurufen, wenn sie mit den Beschlüssen der Vorstandschaft nicht einverstanden sind. Gegen die Entscheidungen des Ehrenrates können Kläger als auch Beklagte Einspruch bei der MHV einlegen.

§16 Revisoren

- 16.1 Die Revisoren sind unabhängig von allen Organen des KV-Schweinfurt. Sie haben die Kasse zu überwachen und Kassenbücher, Belege, Konten und die Barkasse auf korrekte und transparente Führung zu prüfen.
- 16.2 Die Revisoren müssen jährlich eine Kassenprüfung vornehmen.
Sie geben der MHV einen Prüfbericht, der sich auf den Abschlussbericht des Rechnungsführers in der MHV bezieht.
Die Revisoren können aber auch jederzeit Prüfungen nach eigenem Ermessen durchführen.
- 16.3 Der Vorstand ist berechtigt, eine Prüfung der Kassengeschäfte durch die Revisoren zu veranlassen.
- 16.4 Die Revisoren empfehlen gegebenenfalls die Entlastung der Vorstandschaft.

§17 Beschlussfassung und Abstimmung

- 17.1 Alle Beschlüsse des KV-Schweinfurt werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ausnahme: §17.4, §18.8, §19 und §21.

- 17.2 Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.
- 17.3 Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 17.4 Bei Vorstands- und Vorstandschaftssitzungen entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- 17.5 Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder rechtsverbindlich. Zuwiderhandlungen können mit Abmahnung, Geldbußen oder mit Ausschluss geahndet werden.

§18 Wahlen

- 18.1 Die anwesenden Mitglieder wählen einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss, der seinen Wahlausschussvorsitzenden selbst bestimmt. Der Vorsitzende nimmt die Entlastung der scheidenden Vorstandschaft vor und leitet die anschließende Neuwahl.
- 18.2 Die Mitglieder der Vorstandschaft werden für eine Amtszeit von drei Jahre gewählt.
- 18.3 Gewählt wird per Akklamation. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss geheim gewählt werden.
- 18.4 Wiederwahl ist zulässig.
- 18.5 Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie nach erfolgter Wahl bereit sind die Wahl anzunehmen.
- 18.6 Der Vorstand und die Vorstandschaft bleiben so lange im Amt, bis die Entlastung ausgesprochen ist. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 18.7 Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft oder ein Revisor vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit kommissarisch ein neuer Funktionsträger zu ernennen.
- 18.8 Kandidieren bei einem Wahlvorschlag mehr als zwei Personen und keiner erreicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erzielten.

§19 Satzungsänderung

- 19.1 Satzungsänderungen müssen in der ordentlichen MHV laut §33 Abs. 1 Satz 1 BGB mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 20 Datenschutz

- 20.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und den Verpflichtungen die sich aus der Mitgliedschaft zu den in § 2 genannten Dachorganisationen ergeben, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Kontaktdaten.
- 20.2 Die digitale Erfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Klubs und Einzelmitglieder mit der Beitrittserklärung der Satzung zustimmen.
- 20.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 20.4 Als Mitglied bei Sportfachverbänden ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Neu- sowie Bestandsmeldung Daten seiner Mitglieder im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen. Diese Meldung dient Verwaltungs- und Organisationszwecken bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes.
- 20.5 Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung , dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 20.6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 21 Auflösung

- 21.1 Die Auflösung des KV-Schweinfurt kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MHV entschieden werden. Es muss mindestens die Hälfte aller Kegelklubs und Kegelabteilungen anwesend sein. Zur Auflösung bedarf es eines Dreiviertel Mehrheitsbeschlusses.
- 21.2 Ist nicht die Hälfte aller Kegelklubs und Kegelabteilungen anwesend, muss innerhalb von vier Wochen eine neue außerordentliche MHV einberufen werden, die dann unabhängig von der Anzahl der Kegelklubs und Kegelabteilungen beschlussfähig ist.
- 21.3 Bei Auflösung des KV-Schweinfurt oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks und nach Beendigung der Liquidation, fällt das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die Stadt Schweinfurt und dem Landkreis Schweinfurt mit der Auflage, es unmittelbar für die Jugendarbeit zu verwenden.

21.4 Im Falle der Auflösung haben die Mitglieder des KV-Schweinfurt keine Rechte am Vermögen des KV-Schweinfurt.

§22 Inkrafttretung

Die Satzung hat die ordentliche MHV am 03. Juli.2016 in Gerolzhofen beschlossen und wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen die bisher gültige Satzung und alle ergänzenden Beschlüsse.